

Verein der Freunde und Förderer des Victor-Klemperer-Kollegs e. V.

Vereinssatzung

(Stand: 24. Februar 2011)

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Victor-Klemperer-Kollegs e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17749 Nz eingetragen.

§ 2: Zwecke des Vereins

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Bildung und wird insbesondere verwirklicht in

a)

der Förderung der Arbeit des Victor-Klemperer-Kollegs, Volkshochschul-Kolleg zum Erwerb der Hochschulreife, Martha-Arendsee-Straße 15, 12681 Berlin, erstens durch die Finanzierung von Lehr- und Lernmitteln und zweitens durch Öffentlichkeitsarbeit, deren Ziel es ist, das Bildungsangebot des Victor-Klemperer-Kollegs bekannt zu machen und den Bestand des Kollegs zu sichern;

b)

der Förderung des zweiten Bildungsweges in Berlin, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, deren Ziel es ist, die Rolle der Kollegs und Abendgymnasien bekannt zu machen und den Bestand dieser Einrichtungen als unverzichtbarer Teil des Berliner Bildungssystems zu sichern.

2.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

3.1 - Eintritt

Mitglied des Vereins der Freunde und Förderer des Victor-Klemperer-Kollegs e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

3.2 - Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

3.3 - Ausschluss

a)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

b)

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

c)

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

d)

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

3.4 - Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um das Victor-Klemperer-Kolleg bzw. den zweiten Bildungsweg in Berlin innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben.

3.5

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses.

§ 4: Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 5: Leitung des Vereins

5.1

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

5.2

Der Vorstand besteht aus

- a) - dem 1. Vorsitzenden und
- b) - dem 2. Vorsitzenden.

Er vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.

5.3

Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

5.4

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

5.5

Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrage von 500 DM im Einzelfall, jedoch nur bis zu einem Gesamtbetrag von 2500 DM jährlich, selbstständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

§ 6: Vereinsausschuss

6.1

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) - dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender),
- b) - dem Schriftführer und dem Schatzmeister,
- c) - bis zu vier Beiräten.

6.2

Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vereinsausschusses im Amt.

6.3

Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.

6.4

Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

6.5

Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

6.6

Er führt die Aufsicht über die Finanzen.

6.7

Er beschließt die Durchführung von Vereinsfestlichkeiten.

6.8

Der Vereinsausschluss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

6.9

Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6.10

Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel der Vorstand.

§ 7: Mitgliederversammlung

7.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

7.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, möglichst im Monat November.

7.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- a) dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird oder
- b) b) wenn dies der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschließt.

7.4

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.

7.5

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.

7.6

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

7.7

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

7.8

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

7.9

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.10

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassenwarts,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl von Vorstand und Vereinsausschuss,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre (die bei der Versammlung Bericht erstatten),
- e) Satzungsänderungen (§ 8),
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Festsetzung der Beitragshöhe,
- h) die außerordentliche Abwahl von Mitgliedern des Vorstands oder des Vereinsausschusses.

7.11

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Abwahl von Vorstands- bzw. Vereinsausschussmitgliedern gemäß §7.9h ist nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

7.12

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8: Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 9: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10: Mitgliedsbeiträge

10.1

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; der Vereinsausschuss kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.

10.2

Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

10.3

Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

10.4

Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

§ 11: Auflösung des Vereins

11.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

11.2

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

a)

es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn

b)

2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

11.3

In dieser Versammlung müssen 3/4 aller Mitglieder anwesend sein.

11.4

Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

11.5

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

11.6

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

11.7

Das nach Auflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Vereinsvermögen ist dem Bezirk Marzahn-Hellersdorf zum Zweck der satzungsgemäßen Förderung der Bildung zu übergeben. Die Auflösung des Vereins bzw. der Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

§ 12: Schlussvorschriften

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffe beziehen sich immer sowohl auf weibliche als auch männliche Personen.

§ 13: Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Februar 2011 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.